

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Rotbachwasserversorgung" vom 19. März 1992

(zuletzt geändert am 20. Juni 1995)

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), letztmals geändert durch Gesetz vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), letztmals geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat die Verbandsversammlung am 19.03.1992 folgende Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden Ingoldingen und Mittelbiberach sowie die Große Kreisstadt Biberach a. d. Riß bilden unter dem Namen

Zweckverband "Rotbachwasserversorgung"
einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mittelbiberach.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser einschl. des Wassers für Feuerlöschzwecke, soweit dazu die technische und finanzielle Möglichkeit besteht, zu liefern. Zu diesem Zweck erschließt er Wasservorkommen, sorgt für deren Sicherstellung, erstellt und betreibt die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben anderen Zweckverbänden als Mitglied beitreten sowie Wasser von anderen Versorgungsunternehmen beziehen.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben zu unterstützen.

(4) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes

§ 3 Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§ 4)
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 7).

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat, und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der drei Verbandsgemeinden sowie 3 weiteren Vertretern der Gemeinde Mittelbiberach, 4 Vertretern der Gemeinde Ingoldingen und 1 Vertreter der Stadt Biberach an der Riß. Die Gesamtstimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt 11. Davon stehen der Verbandsgemeinde Ingoldingen 5, der Verbandsgemeinde Mittelbiberach 4 und der Verbandsgemeinde Biberach 2 Stimmen zu.

(2) Die Bürgermeister können ständig einen Ortsvorsteher einer Teilgemeinde, die von der Rotbachgruppe mit Wasser versorgt wird, gem. § 53 GemO mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates (§ 30 GemO) gewählt. Wählbar sind Gemeinderäte oder Ortschaftsräte. Die Wahl ist wider-ruflich. Bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr.

(4) Die Gemeinderäte wählen aus ihrer Mitte bzw. aus der Mitte des Ortschaftsrates für jeden Vertreter der Verbandsversammlung einen Stellvertreter auf die Dauer seiner Amtszeit im Gemeinderat bzw. Ortschaftsrat.

(5) Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt. Endet das Amt eines Vertreters durch Widerruf, so gilt der zweite Halbsatz des Satzes 1 entsprechend.

(6) Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher (s. Abs. 1 u. 2) in der Verbandsversammlung gem. §§ 48 und 49 GemO vertreten.

§ 5 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt u. a. über:

- a) den Erlass und die Änderung von Verbandssatzungen,
- b) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
- c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten,
- d) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten im Sinne von § 94 GemO,
- e) den Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Abgabe von Wasser an die Verbandsmitglieder, sowie über die Festsetzung der Bedingungen, unter denen Wasser an Abnehmer von der Versorgungsleitung (Leitungen außerhalb des Ortsnetzes) abgegeben wird,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Rechnungssachverständigen,
- h) die Bestellung des Verbandsrechners und des Verbandsschifführers,
- i) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung,
- j) die Entscheidung über die Ernennung und Anstellung der Bediensteten des Zweckverbandes,
- k) sonstige Angelegenheiten, die für den Zweckverband von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es die Verbandsgeschäfte erfordern. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beim Vorstandsvorsitzenden beantragt, dieser muss zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.

(2) Auf die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Wahlen der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung. Im übrigen ist § 15 GKZ maßgebend.

(3) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter (§ 4 Abs. 2 und 6) abgegeben, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wird.

§ 7 Der Vorstandsvorsitzende

(1) Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

(2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat dieser die Gründe der Entscheidung und die Art der Erledigung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Auf Grund der Entscheidung der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1 Buchst. j) vollzieht er die Ernennung oder Anstellung und die Entlassung der Verbandsbediensteten.

(5) Im übrigen gelten für den Vorstandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend. Soweit er danach nicht ohnehin zuständig ist, entscheidet er

- a) über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000 DM im Einzelfall
- b) über die Anstellung und Entlassung von Aushilfskräften.

§ 8 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst eine Sitzungsentschädigung.

(2) Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(3) Die Höhe der Sitzungs- und Aufwandsentschädigungen ist durch Satzung zu bestimmen.

III. Wirtschaftsführung

§ 9 Wirtschaftsführung

Für die gesamte Wirtschaftsführung werden die für die Gemeindewirtschaft geltenden Vorschriften angewandt.

§ 10 Rechnungssachverständiger

(1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Rechnungssachverständigen (Verbandspfleger) zu bestellen, der die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 58 GemO) besitzen muss.

(2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte.

(3) Der Rechnungssachverständige wird von der Versammlung auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte gewählt.

§ 11 Verbandskassenverwalter

(1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt.

(2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.

(3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen.

(4) Der Verbandskassenverwalter wird von der Versammlung auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderats gewählt.

IV. Erfüllung des Verbandszwecks

§ 12 Verteilung der nutzbaren Wassermengen

(1) Der Verband versorgt die angeschlossenen Gemeinden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermengen mit Trink- und Nutzwasser nach gleichen Grundsätzen und zu einheitlichen Bedingungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Verbandsmitglieder verpflichtet werden, Vorschriften gegenüber den Wasserabnehmern zu erlassen und die Durchführung angeordneter Maßnahmen zu überwachen. Insbesondere sind die Verbandsmitglieder auf Ansuchen des Verbandes verpflichtet, in wasserarmen Zeiten die Wasserabnehmer durch geeignete Maßnahmen zu sparsamen Wasserverbrauch anzuhalten.

(2) Wird durch längere Trockenheit eine Einschränkung der Wasserabgabe durch den Verband erforderlich, so haben die Verbandsmitglieder nur den Bruchteil an der verfügbaren Wassermenge zu beanspruchen, der ihrem Wasserverbrauch im Durchschnitt von 3 Jahren entspricht.

(3) Der Verband darf Wasser mit Zustimmung des eigentlichen Wasserversorgers auch an Abnehmer abgeben, die nicht Mitglied des Verbandes sind, soweit dies ohne Nachteil für die Versorgung der Verbandsgemeinden möglich ist. An einen Verbraucher im Versorgungsgebiet eines anderen Wasserversorgungsverbandes darf der Verband nur mit deren Zustimmung Wasser unmittelbar abgeben. Die Verbandsgemeinden dürfen nur mit Zustimmung

des Verbandes von ihm bezogenes Wasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes weitergeben.

§ 13 Wasserversorgungsanlagen

(1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen einschl. der Hilfsanlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Weiterleitung des Wassers in den Versorgungsbereich der Verbandsgemeinden (vgl. die in der Anlage enthaltene Beschreibung). Die im Vorprojekt des Ing.-Büro Wasser-Müller vom 02.11.1988 vorgesehenen Anlagen gelten mit ihrer Fertigstellung als Verbandsanlagen. Das Verzeichnis über die verbandseigenen Anlagen ist insoweit jeweils zu ergänzen.

(2) Alle übrigen, der örtlichen Wasserverteilung dienenden Anlagen, insbesondere die Ortsnetze, sind Eigentum der Verbandsgemeinden. Sie werden von diesen gebaut, betrieben, unterhalten und bei Bedarf erneuert und erweitert.

(3) Im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde darf der Verband Wasser unentgeltlich durch die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen durchleiten.

(4) Wesentliche Änderungen an gemeindeeigenen Anlagen bedürfen dann der Zustimmung des Verbands, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch die Versorgung von anderen Verbandsgemeinden beeinträchtigt wird. Der Verband kann seine Zustimmung unter Bedingungen erteilen.

(5) Müssen auf Veranlassung einer Verbandsgemeinde Einrichtungen des Zweckverbandes geändert werden, so hat das betreffende Verbandsmitglied den dadurch entstehenden Aufwand zu tragen.

§ 14 Technische Überprüfung der Anlagen

(1) Die verbandseigenen Anlagen werden mindestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen untersucht. Das Prüfergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Verbandsversammlung mitzuteilen.

(2) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann die Verbandsversammlung beschließen, daß außerordentliche Untersuchungen der Verbandsanlagen und der Ortsnetze durchgeführt werden.

(3) Die Untersuchung der Ortsnetze geht zu Lasten der Verbandsgemeinde.

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 15 Allgemeines

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsgemeinden durch eine Betriebskostenumlage (§ 16), eine Zinskostenumlage (§ 17) und eine Vermögensumlage (§ 18) aufgebracht.

Die Höhe der jeweiligen Umlagen ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung des Verbandes und für jede Verbandsgemeinde in entsprechender Haushaltssatzung auszuweisen und zu bestimmen.

§ 16 Betriebskostenumlage

(1) Die laufenden Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt sind, durch eine jährliche Betriebskostenumlage aufgebracht. Mit der Betriebskostenumlage wird auch der Bedarf für vermögenswirksame Ausgaben aufgebracht, soweit nicht § 18 anzuwenden ist.

(2) Die Betriebskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch des vorhergehenden Rechnungsjahres umgelegt.

(3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Unterhaltung des Zweckverbandes.

(4) Fällt ein Wasserzähler vorübergehend aus, so wird die Verbandsumlage für die Zeit des Ausfalles nach dem Wasserbezug für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres erhoben. Als Ausfallzeitraum gilt jeweils die Zeit zwischen dem letzten regelmäßigen und dem nächsten regelmäßigen Ablesetermin, zu denen der Wasserzähler richtig angezeigt hat.

(5) Die Umlage ist zu 1/4 des Jahresbeitrags, jeweils am 1.2., 1.5., 1.8., und 1.11. zur Zahlung fällig. Solange die endgültige Umlage nicht feststeht, sind vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 1/4 der Vorjahresumlage unaufgefordert zu leisten.

(6) Die Festsetzung des Wasserzinses und seine Erhebung bei den einzelnen Wasserabnehmern bleibt den Verbandsgemeinden je für ihr Gebiet überlassen.

§ 17 Zinskostenumlage

(1) Die Zinskostenumlage wird zur Deckung des Zinsaufwandes aus dem Schuldendienst des Verbandes erhoben.

(2) Die Zinskostenumlage wird nach dem in § 18 Abs. 4 genannten Verteilerschlüssel abgerechnet.

§ 18 Vermögensumlage

(1) Die Vermögensumlage setzt sich aus der Tilgungsumlage (Abs. 2) und der Kapitalumlage (Abs. 3) zusammen.

(2) Die Tilgungsumlage wird zur Deckung des Aufwandes aus dem Schuldendienst des Verbandes erhoben, soweit dies kein Zinsaufwand ist.

(3) Eine Kapitalumlage kann erhoben werden, wenn vermögenswirksame Ausgaben (insbesondere zur Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen) nicht durch andere außerordentliche Einnahmen (wie Rücklagen, Zuschüsse Dritter u. a.) voll finanziert werden können und nach der Veranschlagung ein restlicher Kapitalbedarf von mindestens 20.000,-- DM erforderlich ist.

(4) Die Tilgungsumlage und die Kapitalumlage werden nach folgendem Verteilerschlüssel ab 1.1.1992 berechnet:

Mittelbiberach	37,21 %
Ingoldingen	41,34 %
Biberach/Riß	21,45 %

Wenn der Verteilerschlüssel um mehr als 5 % von dem vorgenannten Schlüssel abweicht, hat die Verbandsversammlung einen neuen, dem veränderten Wasserverbrauch angepassten Verteilerschlüssel festzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

Die Änderungen der Verbandssatzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in die "Schwäbische Zeitung" - Ausgabe Biberach - durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung als vollzogen.

(2) Bekanntmachungen von größerem Umfang werden durch Anschlag an den Rathäusern der Verbandsgemeinden durchgeführt. Auf den Anschlag wird in der "Schwäbischen Zeitung" - Ausgabe Biberach - hingewiesen.

(3) Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 21 Ausscheiden aus dem Zweckverband

Einzelne Verbandsmitglieder können aus dem Verband nur auf Schluss eines Rechnungsjahres ausscheiden. Die Absicht des Ausscheidens ist der Verbandsversammlung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen. Die Ausscheidungsbedingungen setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 22 Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gehen auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 18 Abs. 4 genannten Verteilerschlüssel über.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 18 dieser Satzung tritt zum 1.1.1992 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verbandssatzung ihre Gültigkeit.

Satzung (S) Änderung (Ä)	Anzeige an Reg.- Präsidium	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung
vom	am	am	SZ-Nr.	gilt ab:
(S) 10.12.1963 (Ä) 13.01.1964 (Ä) 29.06.1972 (Ä) 18.04.1974 (S) 19.03.1992 (Ä) 05.07.1994 (Ä) 20.06.1995		03.09.1994 06.07.1995		25.10.1999

Anlage zu § 13 Abs. 1**Verzeichnis**

der dem Verband gehörenden, der gemeinsamen Versorgung der Verbandsgemeinden dienenden Wasserversorgungsanlagen

Verbandseigene Anlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung sind:

1. Brunnen- und Pumpenhaus Rotbachgruppe zw. Ingoldingen und Winterstettenstadt
2. Leitung NW 250 über HB Stöckach bis zum Wassermeßschacht Rindenmoos
3. Leitung NW 200 vom Wassermeßschacht Rindenmoos bis zum Ortsnetz Rißegg
4. Leitung NW 125 zwischen der Abzweigung Degernau und dem Wassermeßschacht Degernau
5. Leitung NW 150 zwischen dem HB Stöckach und der Abzweigung Muttensweiler 1
6. Leitung NW 100 zwischen der Abzweigung Muttensweiler 2 über Muttensweiler 1 bis zur Ziegelei
7. Leitung NW 200 von der Abzweigung Katzenberg bis zum Pumpenhaus Reute
8. Leitung NW 200 vom Pumpenhaus Reute bis zum HB Laurenbühl
9. Leitung NW 200 vom HB Laurenbühl über das Ortsnetz Mittelbiberach bis zum Pumpenhaus Mösmühle
10. Leitung NW 100 vom Pumpenhaus Reute zur Abzweigung Geradsweiler
11. Leitung NW 125/70 von der Abzweigung Geradsweiler bis zum HB Laurenbühl
12. Leitung NW 150 vom HB Laurenbühl bis zum Ortsnetz Mittelbiberach
13. Hochbehälter Stöckach
14. Hochbehälter Muttensweiler
15. Hochbehälter Laurenbühl
16. Pumpenhaus Reute